

Auf dieses nun, über die schon unterlegte kurze Anmerkungen, förmliche Antwort zu geben, veranlassen mich sonderlich die letzten Worte, welche fast so viel zu verstehen geben, ob sorgte der Herr Autor, meine Gedancken zielten etwa gar dahin, daß man die Stadt Nördlingen disfalls actione revocatoria belangen sollte, dann ich wüßte sonst nicht, warum er die selbe weit aussehend nennet. So weit hab ich hier nicht hinaus gedacht; Sonst hätte ich gefragt: Ob selbiger Contract zu unsern Zeiten noch gültig sey? Ich habe lediglich ändern zu untersuchen überlassen, ob selbige Translation so gültig gewesen, daß sie nicht wider hätte können, oder, nach denen damahligen principiis beeder Theile (da man nemlich die Päpstliche Confirmation vor nothwendig gehalten) sollen rescindirt werden? Hat nun Herr Dolpe die Sache untersucht und nach denen Consiliis Peutingeri den Contract gültig gefunden, so habe meines Ortes nichts darwider einzurwenden. Er beliebe aber aus der von ihm vor lesenswürdig erkannten Epistola Cochläi diese Worte nochmahl anzusehen: *Poterit certe resignatio illa honeste revocari exhibitione Rom. Pontificis. Quam ego (si placuerit R. P. V.) facile ut spero procurabo.* Hat dieser Päpstliche Poenitentiarius schon decidirt, „daß mehrbemelte Resignation mit Ehren könne revocirt werden, wie kan es dann von mir so unpolitisch gethan seyn, daß ich meine Frage denen Herren Juristen zu untersuchen übergeben? Daß ich aber damit der Stadt Nördlingen ganz unrechtmässiger Wege beschuldiget, das wird wohl sonst niemand aus meinen Worten erzwingen, als Herr Dolpe allein, er wolte dann darauf gesehen haben, daß ich angemerket, wie der Magistrat schon An. 1522. und also vor der An. 1523. erst erfolgten Ubergab Theobaldum Gerlacherum zum Prediger angenommen. Welches der Herr Autor selbst pag. 35. berichtet.

Er hat Recht zu sagen, daß ich kein Politicus sey, weil er mich aber je von einer politischen Sache zu reden nöthiget, so wird er mir erlauben, meine Meinung davon Schulmässig in einem Syllogismo vorzutragen: Ich sage: „Welcher Contract, nach denen principiis beeder Contrahenten, an seinen fürnehmsten Erfordernüssen mangelhaft zu seyn scheint, von dem läßt sich fragen: wie weit er zu Recht beständig gewesen. Atqui des Abts Wencken mit Nördlingen geschlossener Contract hat nach denen damahligen principiis beeder Theile, in seinen fürnehmsten Erfordernüssen mangelhaft geschienen: Ergo hat sich fragen lassen, ob selbiger Contract zu Recht beständig gewesen. Den ersten Satz wird Herr Dolpe als ein Politicus nicht verneinen, dann worzu dienten sonst Schöpffen, Stühle und wovon wolten sich die Herren Advocaten nähren, wann man in dubiis sich nicht Rechts befragen dörfste? Den andern Satz zu beweisen, kan ich ex Actis zeigen

- 1.) Den Mangel an der von beeden Theilen resp. versprochenen und angenommenen Confirmation des Pabsts, welche der Abt mit aller seiner Müß und aufgewandten zimlichen Kosten nicht erhalten. (i)
- 2.) Mangel an dem freyen Willen des Abts. Dieser schreibt an Cochläum den 22. Apr. 1524. er habe es summa necessitate ferè coactus gethan. Was diß Latein auf deutsch heisse, wollen wir den Abt selbst verdolmetschen lassen. In dem Schreiben, so er an Herrn Marggr. Joh. Albrecht zu Brandenburg (der sich zu Rom enthielt) am Mittwoch nach Bonifacii d. a. abgelassen, und denselben um Vorschub zu Auswürckung offst angezogener Confirmation gebetten, läßt er diese Worte einfließen, daß er das J. P. der Stadt Nördlingen zu Handen gestelt, fürwahr (sind seine Formalia) nit zu „meines Goshauß zeitlichen Genieß (NB. Herr Dolpe schreibt, er habe dadurch seines „Closters Nutzen geschafft) sunder täglich neu Gezank, Zwitteracht und zwischen gemeiner „Geistlichkeit und der Stadt, Gemein auch andere Uneinigkeit oder Aufruhr zu fürkommen, und wann dieses nun freywillig heißen solle, was man (wie der Abt an Cochläum, an den General des Ordens und andere schreibt) ob majus incommodum periculumque vitandum d. i. größer Unheil zu verhüten accordirt, so möchte man eben so der Bauern Brandschazung ein Don gratuit nennen. Besehen wir ferner die oberwehnte Remonstracion des Cochläi, der die Päpstliche Rechte über die Kirchen, Güter viel

(i) Wann das Ausbleiben der Päpstl. Confirmation der Gültigkeit des Contracts, wie Herr Dolpe vorgibt, in Ansehung der Nördlinger nichts derogirt, warum haben sie dann den Abt so oft hernach und biß ins 1625. Jahr durch den Abt Conrad von Kenersheim, durch ihren abgeschickten Bursgermeister Ant. Forner, dann durch widerholte Briefe um Verschaffung dieser Confirmation so sehr geplagt? Herr Dolpe suche im Nördlingischen Archiv ohnbeschwert nach dem Concept Schreiben der Stadt an unserm Abt de dato den fünfften Tag Herbstmonaths An. 1524. da wird er finden, wie sie schreiben: daß ihnen an solchem Verzug bey diesen Zeiten und Läuften aus allerley guten Ursachen nit wenig gelegen sey, und ihre Nothdurfft allerley Unraths und Schadens zu verhüten ersordere, die Sache nicht länger beruhen zu lassen. u. s. f.